GEMEINDE RAKOW

Bebauungsplan Nr. 1
"NEUBAUGEBIET HAFFBLICK"

Gemarkung Rakow
Flur 1

Maßstab 1 : 2.000

mit örtlichen Bauvorschriften

Teil A - Planzeichnung

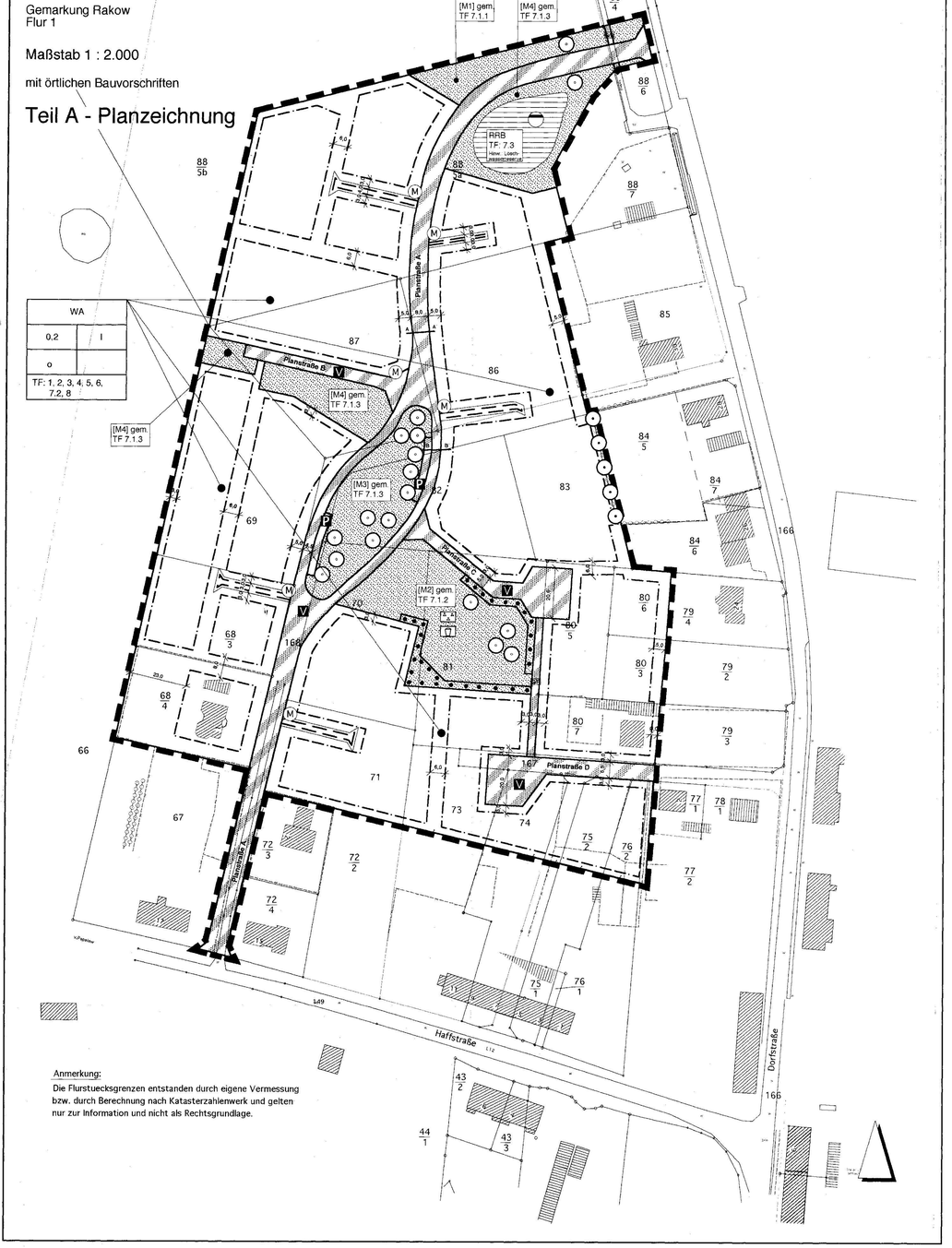

Anmerkung:
Die Flurstuecksgrenzen entstanden durch eigene Vermessung bzw. durch Berechnung nach Katasterzahlenwerk und gelten nur zur Information und nicht als Rechtsgrundlage.

Teil B: Textliche Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

In den allgemeinen Wohngebieten (WA gem. § 4 BauNVO) ist die nach § 4 Abs. 3 BauNVO allgemein zulässige Nutzung "nicht störende Handwerksbetriebe" gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig. Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO sind die Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 "Gartenbaubetriebe", "Tankstellen" und "Sonstige nicht störende Gewerbebetriebe" nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

2. Mindestgrundstücksgröße (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)

Das Mindestmaß der neu zu bildenden Baugrundstücke muß 750 m2 betragen.

3. Lage von Garagen und Nebenanlagen (§ 23 Abs. 5 BauNVO)

Garagen und überdachte Stellplätze (Carports) im Sinne des § 12 BauNVO und Nebenanlagen inform von Gebäuden im Sinne des § 14 BauNVO sind in einem Abstand von weniger als 5 m zur Straßenbegrenzungslinie nicht zulässig.

4. Höhenlage der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Für die Höhenlage der baulichen Anlagen werden folgende Festsetzungen getroffen:
Die Höhenlage der Erschließungsstraßen ist dem natürlichen Relief anzupassen. Zum Ausgleich von Höhenunterschieden sind Abweichungen von bis zu 0,50 m zulässig. Bezugspunkt für weitere bauliche Anlagen ist die jeweilig nächst gelegene Erschließungsanlage im Bereich der Mitte des Erdgeschoßfußbodens. Diese dürfen nicht höher als 0,60 m über dem Bezugspunkt und nicht tiefer als der Bezugspunkt liegen. Bei abfallendem oder ansteigendem Gelände kann die Sockelhöhe (0,60 m) um das Maß des natürlichen Geländeverlaufes reduziert bzw. ergänzt werden.

5. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Die festgesetzten Flächen sind mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der rückwärtigen Grundstücke und der Ver- und Entsorgungsträger zu belasten. In Abhängigkeit von der Parzellierung ist eine Änderung der Lage der Flächen zulässig.

6. Verbrennung von luftverunreinigenden Stoffen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 23 BauGB

In den Feuerungsanlagen (außer Kaminen und Kaminöfen, die nur gelegentlich betrieben werden) ist das Verbrennen von festen Brennstoffen und Heizöl EL (nach DIN 51603-1, Ausg. März 1995) zu Heiz- und/oder Energieerzeugungszwecken nicht zulässig.

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft und Anpflanzungen vom Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 a und b BauGB)

7.1 Öffentliche Grünflächen

7.1.1 Die Gestaltung der nördlichen Grünflächen [M 1] ist durch Ansaat von Landschaftsrasen vorzunehmen. Die Anpflanzung zur Ortsrandbildung ist mit Heistern und Sträuchern in Baumschulqualität nachfolgend aufgeführter Arten als freiwachsende Hecke mit Überhaltern herzustellen und auf Dauer zu erhalten.

Acer campestre	(Feldahorn)	Hei. 2x verpft.	15 %
Acer pseudoplatanus	(Bergahorn)	-"-	15 %
Tilia cordata	(Winterlinde)	-"-	10 %
Carpinus betulus	(Hainbuche)	-"-	15 %
Cornus mas	(Kornelkirsche)	-"-	10 %
Sorbus aucuparia	(Vogelbeere)	-"-	10 %
Corylus avellana	(Haselnuß)	Str. 2x verpft.	5 %
Rubus fruticosus	(Brombeere)	-"-	10 %
Rosa canina	(Hundsrose)	-"-	10 %

Die Pflanzgebote für Einzelbäume innerhalb der Grünflächen sind entsprechend der festgesetzten Pflanzstandorte mit Platanus acerifolia (Platane) als Hochstamm, 4x verpfl. aus extra weitem Stand mit einem Stammumfang von 18-20 cm zu erfüllen.

7.1.2 Die Gestaltung der Grünfläche mit integriertem Spielplatz [M 2] ist durch Ansaat von Spiel- und Gebrauchsrasen vorzunehmen. Für die Pflanzgestaltung sind dornenlose und ungiftige Gehölze zu verwenden. An den Standorten der zur Pflanzung festgesetzten Einzelbäume sind Acer campestre (Feldahorn) und Carpinus betulus (Hainbuche) zu pflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.

Das Pflanzgebot ist als halbhohe Hecke mit Sträuchern nachfolgend aufgeführter Arten zu erfüllen.

Acer campestre	(Feldahorn)	Hei. 2x verpft.	15 %
Carpinus betulus	(Hainbuche)	-"-	15 %
Cornus sanguinea	(Roter Hartriegel)	Str. 2x verpft.	40 %
Corylus avellana	(Haselnuß)	-"-	30 %

7.1.3 Die Angerfläche [M 3], die westliche [M 4] und die nördliche Fläche (M 4: mit dem RRB) sind durch Ansaat von Landschaftsrasen auszubilden.
Die Pflanzgebote für Solitäre auf der Grünfläche [M 3] sind mit den Arten Acer campestre (Feldahorn) und Carpinus betulus (Hainbuche) zu erfüllen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.

Die Pflanzgebote für Solitärgehölze auf den Grünflächen [M 4] sind an den festgesetzten Pflanzstandorten mit Alnus glutinosa (Schwarzerle), Salix capres (Salweide), Salix cinerea (Grauweide), als Heister / Straucher in 3x verpflanzter Baumschulqualität zu erfüllen. Die Gehölze sind zu pflegen und auf Dauer zu erhalten.

7.2 Pflanzbindungen auf den privaten Grundstücken
Im gesamten Baugebiet ist je Grundstück straßenseitig mind. 1 Laubbaum als Solitär in 2x verpflanzter Baumschulqualität mit einem Stammumfang von 10 -12 cm zu pflanzen.

7.3 Ausbildung des Regenrückhaltebeckens:
Die Uferneigungen des Regenrückhaltebeckens sind mindestens in 1:3 auszuführen, wobei die Funktion als Feuerlöschreserve zu berücksichtigen ist. Der Uferbereich ist mit einem Staudenstreifen zu versehen und der natürlichen Sukzession zu überlassen.

7.4 Fußwege
Für die Befestigung der durch die öffentlichen Grünflächen führenden Fußwegeverbindungen und festgesetzten Geh- und Radwege ist eine wassergebundene Deckung zu verwenden.

7.5 Park- und Stellplätze
Im gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind die öffentlichen und privaten Park- und Stellplätze sowie deren Zufahrten wasserdurchlässig zu gestalten. Vorgesehen werden können insbesondere Pflastermaterialien mit Rasenfugen (mit mindestens 30% Fugenanteil), Schotterrasen und Rasengittersteinen. Die Anzahl der Park- und Stellflächen darf eine Höchstzahl von 3 Stück in Reihe nicht überschreiten. Nach maximal drei Stellplätzen hat eine mindestens 2,00 m breite, gärtnerisch gestaltete Unterbrechung zu erfolgen.

Örtliche Bauvorschriften

8. Festsetzung über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen als örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 86 LBauO M-V)

8.1 Dachneigung / Dacheindeckung

Als Dachform sind nur Satteldächer, Walmdächer und Krüppelwalmdächer zulässig. Die Dachneigung muß mindestens 38° und darf höchstens 50° betragen. Ausgenommen von den Festsetzungen zur Dachform und –neigung sind schrägverglaste Dachflächen und Dächer mit Sonnenkollektoren.

8.2 Fassaden

Für die Außenwandfläche der Hauptgebäude sind heller Putz, Klinker oder Holz als Fassadenmaterial vorzusehen. Kombinationen der Materialien sind zulässig.

8.3 Einfriedungen

Als Einfriedungen der Baugrundstücke zur öffentlichen Verkehrsfläche hin sind nur Holzzäune und lebende Hecken mit jeweils einer maximalen Höhe von 1,20 m zulässig.

Straßenquerschnitte (Vorschläge)

Profil Planstraße A
Schnitt A-A; M. 1 : 100

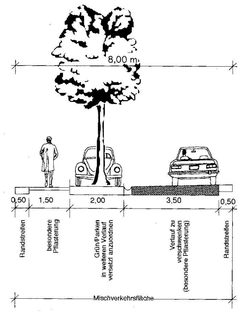

Schnitt B-B; M. 1 : 100

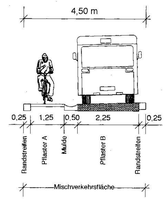

Präambel

AUFGRUND DES § 1 ABS. 3 UND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG VOM 8.12.1986, ZULETZT GEÄNDERT DURCH GESETZ ZUR ÄNDERUNG DES BAUGESETZBUCHES (...) (BAU- UND RAUMORDNUNGSGESETZ 1998 - BAUROG VOM 18.08.1997 (BGBL. I S. 2081), DES § 86 DER LANDESBAUORDNUNG MECKLENBURG-VORPOMMERN (LBAUO M-V) VOM 06.05.1998 (GVOBL MECKL.-VORP. , S. 468) UND DER KOMMUNALVERFASSUNG (KV) VOM 13.01.1998 (GVOBL MECKL.-VORP., S. 29) HAT DIE GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE RAKOW DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 1 "NEUBAUGEBIET HAFFBLICK" MIT ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ZUR GESTALTUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A), SOWIE DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UND DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN (TEIL B), ALS SATZUNG BESCHLOSSEN.

RAKOW, DEN 22.06.2000

BÜRGERMEISTERIN

Verfahrensvermerke

1. AUFGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 19.05.1993. DIE ORTSÜBLICHE BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES IST DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 01.07.1993 BIS ZUM 16.07.1993 ERFOLGT.
RAKOW, DEN 22.06.2000 — DIE BÜRGERMEISTERIN

2. DIE FÜR RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG ZUSTÄNDIGE STELLE IST GEMÄSS § 246A ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 BAUGB BETEILIGT WORDEN.
RAKOW, DEN 22.06.2000 — DIE BÜRGERMEISTERIN

3. DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH § ABS. 1 BAUGB IST AM 13.07.1999 DURCHGEFÜHRT WORDEN.
RAKOW, DEN 22.06.2000 — DIE BÜRGERMEISTERIN

4. DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 05.02.1996 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
RAKOW, DEN 22.06.2000 — DIE BÜRGERMEISTERIN

5. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 29.01.1997 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG GEBILLIGT UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
RAKOW, DEN 22.06.2000 (SIEGEL) — DIE BÜRGERMEISTERIN

6. DIE ENTWÜRFE DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), HABEN WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN DES AMTES NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, AB 17.02.1997 IM AMT - BEI BEKANNTMACHUNG DURCH AUSHANG. IN DER ZEIT VOM 3.03.1997 BIS ZUM 14.02.1997 DURCH AUSHANG - ÖRTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
RAKOW, DEN 22.06.2000 — DIE BÜRGERMEISTERIN

7. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 29.01.1997 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
RAKOW, DEN 22.06.2000 (SIEGEL) — DIE BÜRGERMEISTERIN

8. AUFGRUND EINER ÄNDERUNG SIND DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE ERNEUT MIT SCHREIBEN VOM 05.02.1997 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.
RAKOW, DEN 22.06.2000 (SIEGEL) — DIE BÜRGERMEISTERIN

9. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 10.03.1997 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
RAKOW, DEN 22.06.2000 — DIE BÜRGERMEISTERIN

10. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WURDE AM 02.12.1997 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 02.12.1997 GEBILLIGT.
RAKOW, DEN 22.06.2000 (SIEGEL) — DIE BÜRGERMEISTERIN

11. AM 09.06.1999 HAT DIE GEMEINDEVERTRETUNG EINE ERNEUTE ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 09.06.1999 DEN ENTSPRECHENDEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG GEBILLIGT UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.
RAKOW, DEN 22.06.2000 (SIEGEL) — DIE BÜRGERMEISTERIN

12. DER GEÄNDERTE ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN DES AMTES NACH § 3 ABS. 3 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSFRIST VOM 01.10.1999 BIS ZUM 15.10.1999 VON JEDERMANN SCHRIFTLICH VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN DURCH AUSHANG AN DEN BEKANNTMACHUNGSTAFELN VOM 01.07.1999 BIS ZUM 16.07.1999 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
RAKOW, DEN 22.06.2000 — DIE BÜRGERMEISTERIN

13. DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 08.11.1999 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.
RAKOW, DEN 22.06.2000 — DIE BÜRGERMEISTERIN

14. PLANUNTERLAGE
~~KARTENGRUNDLAGE ÜBERGICHTSPLAN~~ ~~MASSSTAB 1 : 10.000~~
~~HERAUSGABE VERMERK 1 HERAUSGEGEBEN VOM KATASTERAMT~~ ~~ROSTOCK~~
~~VERVIELFÄLTIGUNGSERLAUBNIS ERTEILT DURCH DAS KATASTERAMT~~ gestr.
KARTENGRUNDLAGE BEBAUUNGSPLAN: FLURKARTE MASSSTAB: 1 : 4.000
GEMARKUNG RAKOW, FLUR 1
STAND VOM 07.04.1999
DER KATASTERMÄßIGE BESTAND AM 07.04.1999 WIRD ALS RICHTIG DARGESTELLT BESCHEINIGT, HINSICHTLICH DER LAGERICHTLICHEN DARSTELLUNG DER GRENZPUNKTE GILT DER VORBEHALT, daß EINE PRÜFUNG NUR GROB ERFOLGTE, DA DIE RECHTSVERBINDLICHE FLURKARTE IM MASSSTAB 1 : 4.000 VORLIEGT. REGRESSANSPRÜCHE KÖNNEN NICHT ABGELEITET WERDEN.
ROSTOCK, DEN 27.06.2000 (SIEGEL ÖBVI) Dipl.-Ing.(FH) Ulrich Bernau Öffentl. best. Vermessungsing. Feldstraße 14, 18055 Rostock Tel. 0381/4590777
ÖFFENTL. BEST. VERM.-ING.

15. DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) SOWIE DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN UND DEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG (TEIL B), WURDE AM 08.11.1999 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 08.11.1999 GEBILLIGT.
RAKOW, DEN 22.06.2000 — DIE BÜRGERMEISTERIN

16. DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE DURCH VERFÜGUNG DES LANDRATES DES LANDKREISES BAD DOBERAN VOM 17.02.2000 AZ.: II/61/2/010 13051057 B11 MIT NEBENBESTIMMUNGEN UND HINWEISEN ERTEILT.
RAKOW, DEN 22.06.2000 — DIE BÜRGERMEISTERIN

17. DIE NEBENBESTIMMUNGEN WURDEN DURCH DEN RAKOWER ABSANDERNDEN BESCHLUß DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 09.05.2000 ERFÜLLT, DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DAS WURDE MIT VERFÜGUNG DES LANDRATES DES LANDKREISES BAD DOBERAN VOM 22.5.00 AZ. 61/2/010/13051057 B11 Bau BESTÄTIGT.
RAKOW, DEN 22.06.2000 — DIE BÜRGERMEISTERIN

18. DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.
RAKOW, DEN 22.06.2000 — DIE BÜRGERMEISTERIN

19. DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 1 SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM 26.6.00 IM Amtl. Mitteilungsblatt BEKANNTGEMACHT WORDEN. IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON MÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE DIE RECHTSFOLGEN (PAR. 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEITEN UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (PAR. 44 ABS. 1 SATZ 1 NR. 9 BAUGB) HINGEWIESEN WORDEN. DIE SATZUNG IST AM 26.6.00 IN KRAFT.
RAKOW, DEN 22.06.2000 — DIE BÜRGERMEISTERIN

Übersichtsplan
M. 1 : 5.000

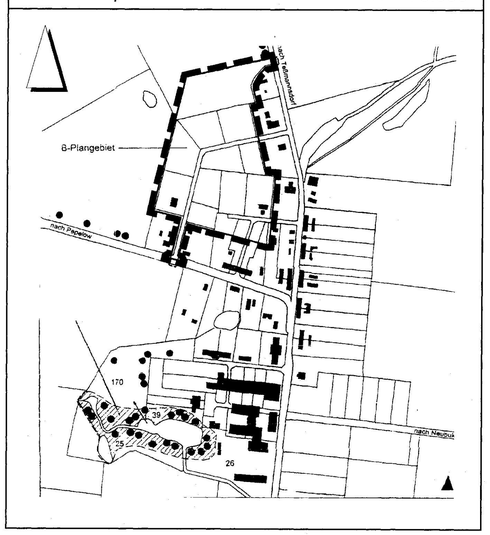

Planzeichenerklärung gem. PlanzV 1990

1. Art der baulichen Nutzung
- WA — allgemeine Wohngebiete

2. Maß der baulichen Nutzung
- I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0,2 — Grundflächenzahl als Höchstmaß

3. Bauweise, Baugrenzen
- Baugrenze

4. Verkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
  - V — Verkehrsberuhigter Bereich
  - P — Parkfläche gemäß TF Nr. 7.5
  - G/R — Geh- und Radweg gemäß TF Nr. 7.4

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Altablagerungen
- Abwasserbeseitigung; hier: Regenrückhaltebecken gemäß TF Nr. 7.3

5. Grünflächen
- Öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung:
  - Parkanlage
  - Spielplatz

7. Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- anzupflanzende Bäume
- zu erhaltender Einzelbaum
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewassern

8. Sonstige Planzeichen
- mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen gemäß TF Nr. 5
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches
- TF: 1 — gemäß textlicher Festsetzung Nr. 1

Darstellungen ohne Normcharakter
- M — Aufstellbereich für Müllbehälter an Abfuhrtagen gemäß Hinweis Nr. 4
- Vorhandene bauliche Anlagen
- 43/2 — Flurstücksnummer
- [M4] — Bereiche, in denen Pflanzungen gemäß TF 7.1.1 bis 7.1.3 durchgeführt werden sollen
- 5 — Abstand Baugrenze / Straße (in Meter)

Hinweise

1. Es gilt die BauNVO 1990, zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz in der Fassung v. 23.04.1993.
2. Das gesamte Plangebiet befindet sich in der Trinkwasserschutzzone III.
3. In dem mit dem Symbol gekennzeichneten Bereich soll erschließungsseitig dafür Sorge getragen werden, daß ohne Verkehrsbehinderung an Abfuhrtagen 2 Müllbehälter aufgestellt werden können. Falls die Verkehrsfläche vergrößert werden muß, ist dieses im Rahmen der Parzellierung zu berücksichtigen.
4. Wenn während der Bau- und Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gem. § 11 Denkmalschutzgesetz M-V (GVBl. M-V Nr. 23 v. 28.12.1993, S. 975 ff.) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich sind hierfür der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.

   Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalschutzbehörde, dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens 4 Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können, um evtl. Auftretende Funde gem. § 11 Denkmalschutzgesetz M-V unverzüglich zu bergen und zu dokumentieren. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden.
5. Im Bereich des Bebauungsplangebietes befinden sich Vermessungsmarken, die nach § 7 des Gesetzes für die Landesvermessung und des Liegenschaftskatasters des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 21.07.1992 (GVBl. M-V, S. 390), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes über die Funktionalreform vom 05.05.1994 (GVBl. M-V, S. 566) gesetzlich geschützt sind.

   Vermessungsmarken dürfen nicht unbefugt eingebracht, in ihrer Lage verändert oder entfernt werden. Zur Sicherung der mit dem Boden verbundenen Vermessungsmarken des Lage-, Höhe- und Schwerefestpunktfeldes darf eine kreisförmige Schutzfläche von 2,0 m Durchmesser weder überbaut noch abgetragen oder auf sonstige Weise verändert werden. Der feste Stand, die Erkennbarkeit und die Verwendbarkeit der Vermessungsmarken dürfen nicht gefährdet werden, es sei denn, notwendige Maßnahmen rechtfertigen eine Gefährdung der Vermessungsmarken. Wer notwendige Maßnahmen treffen will, durch die geodätische Festpunkte gefährdet werden, hat dies unverzüglich dem Vermessungsamt Mecklenburg-Vorpommern mitzuteilen. Falls einer der geodätischen Festpunkte durch das Bauvorhaben gefährdet wird, ist rechtzeitig ca. 4 Wochen vor Beginn der Baumaßnahme ein Antrag auf Verlegung des Festpunktes beim Landesvermessungsamt M-V zu stellen. Ein Handeln gegen die genannten gesetzlichen Bestimmungen ist eine Ordnungswidrigkeit und kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

GEMEINDE RAKOW

Bebauungsplan Nr. 1
"NEUBAUGEBIET HAFFBLICK"

Maßstab 1 : 1.000

mit örtlichen Bauvorschriften

geändert mit Beschluß vom 09.05.2000

Stand 09.05.2000